



Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzt*innen e.V.

Landesverband Hessen

Liebe Patient*innen, liebe Eltern/Erziehungsberechtigte,

bei krankheitsbedingten Fehltagen in der Schule genügt bundesweit als Entschuldigung prinzipiell ein elterliches Attest, nachzulesen z.B. in der hessischen „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ (VOGSV) § 2. „In begründeten Einzelfällen“, kann die Schule ein (amts)ärztliches Attest anfordern/einholen.

Hierzu lassen Sie bitte die Schule den unteren Abschnitt dieses Schreibens ausfüllen.

Herzliche Grüße

Ihre Kinder- und Jugendärzt*innen Hessen

Anforderung eines (amts)ärztlichen Attests

Das elterliche Attest ist nicht ausreichend. Es besteht der begründete Verdacht, dass das elterliche Attest über das krankheitsbedingte Fehlen nicht der Wahrheit entspricht. Die Klassenkonferenz hat dies für den Einzelfall entschieden.

Name:

fehlend am/von – bis:

Begründung des Verdachts:

Die Eltern haben der Weitergabe der Begründung widersprochen.

Notwendig ist die Vorlage eines ärztlichen Attests durch die/den

Amtsärzt*in.

Kinder- und Jugendärzt*in

Durch kinder- und jugendärztliche Tätigkeit entstehende Kosten werden nicht von den Krankenkassen übernommen und nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet.

Die Kosten sollen übernommen werden von

der Schule.

den Eltern.

.....
Datum, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben, Stempel/Siegel der Schule